

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum

Abriss der Gebäude auf dem Grundstück

Redder 10 in 24217 Wisch

Juli 2020

Auftraggeber

Ralf Sigmund

Auftragnehmer



Planungsbüro

Mordhorst-Bretschneider GmbH

Kolberger Str. 25

24589 Nortorf

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1. Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens	1
1.1.1. Übersicht über das Vorhabensgebiet	1
1.1.2. Beschreibung des Vorhabens	1
2. Auswirkungen des Vorhabens auf Flora und Fauna	3
2.1. Abrissbedingte Auswirkungen	3
2.2. Baubedingte Auswirkungen	3
2.3. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	3
3. Relevanzprüfung	4
3.1. Ausgewertete Daten	4
3.2. Potentialeinschätzung	4
3.3. Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	4
3.4. Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	5
3.4.1. Fledermäuse	5
3.4.2. Übrige Säugetierarten	5
3.4.3. Herpetofauna	6
3.4.4. Fische	6
3.4.5. Käfer	6
3.4.6. Libellen	7
3.4.7. Schmetterlinge	7
3.4.8. Weichtiere	8
3.4.9. Zusammenfassung – relevante Tierarten	8
3.5. Europäisch geschützte Vogelarten	8
3.5.1. Brutvögel	8
3.5.2. Rastvögel	10
3.5.3. Zusammenfassung – relevante Vogelarten	10
4. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG	11
5. Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	12
6. Literatur und Quellen	13
7. Anhang	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Biotoptypen, Gehölze und Lage der Gebäude (Stand Mai 2020).....	2
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Lageplan (B2K und dn Ingenieure GmbH, Stand: 23.01.2020)	3
Abbildung 3: Brutvogelvorkommen im Bereich des Vorhabensgebietes.....	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Pflanzenarten.....	4
Tabelle 2: Fledermausarten.....	5
Tabelle 3: Säugetierarten	6
Tabelle 4: Amphibien und Reptilien	6
Tabelle 5: Käferarten	7
Tabelle 6: Libellenarten	7
Tabelle 7: Schmetterlingsarten.....	7
Tabelle 8: Weichtierarten.....	8
Tabelle 9: Vorkommen von Brutvogelarten im Bereich des Vorhabensgebietes.....	10

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des B-Planes 17 der Gemeinde Wisch ist auf dem Grundstück im Redder 10 in 24217 Wisch (Kreis Plön) der Abriss baufälliger Gebäude geplant, um neue Wohngebäude errichten zu können. Da die alten Gebäude möglicherweise als Brut- und Lebensraum für Vögel und Fledermäuse dienen, wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung beauftragt.

Inhaltlich und formal orientiert sich der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag an den Vorgaben der Leitlinie „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ einschließlich der beigefügten Anlagen, herausgegeben vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH 2016).

1.1. Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

1.1.1. Übersicht über das Vorhabensgebiet

Auf dem Grundstück Redder 10 in Wisch befinden sich aktuell vier Gebäude. Im Nordwesten des Grundstückes, direkt an der Straße, liegt ein bewohntes Haus mit einer kleinen umgebenden Gartenfläche. Auf dem größeren, überplanten Teil des Grundstückes mit einer Fläche von 1.423 m² befinden sich drei alte Gebäude, eine größere Scheune (Grundfläche 129 m²) sowie zwei Schuppen (Grundfläche 82 m² und 47 m²).

Die Freiflächen im nördlichen, größeren Teil des Grundstückes werden von mäßig artenreichem Wirtschaftsgrünland (GYy) eingenommen. Im südlichen Teil zwischen den beiden Schuppen haben sich ruderale Gras- und Staudenfluren (RH) ausgebreitet. Vor der Scheune, zur Straße hin, befindet sich eine arten- oder strukturreiche Rasenfläche (SGe).

Größere Bäume oder Sträucher sind auf dem Grundstück nicht vorhanden. Auf dem nördlich angrenzenden Grundstück steht jedoch unmittelbar an der Grundstücksgrenze ein größerer Walnussbaum. Östlich, an einem Graben, steht in geringer Entfernung zur Grundstücksgrenze eine Ross-Kastanie (s. Abbildung 1).

1.1.2. Beschreibung des Vorhabens

Die drei auf dem Grundstück befindlichen baufälligen landwirtschaftlichen Gebäude (eine Scheune und zwei Schuppen) sollen abgerissen werden. Anschließend sollen auf dem Grundstück zwei Wohnhäuser errichtet werden, ein Reihnhaus mit drei Scheiben (Grundfläche ca. 186 m²) und ein Mehrfamilienhaus (Grundfläche ca. 185,9 m²). Hinzu kommt ein kleinerer Schuppen für die Heizungsanlage und Fahrräder, KFZ-Stellplätze und Verkehrsfläche (s. Abbildung 2).

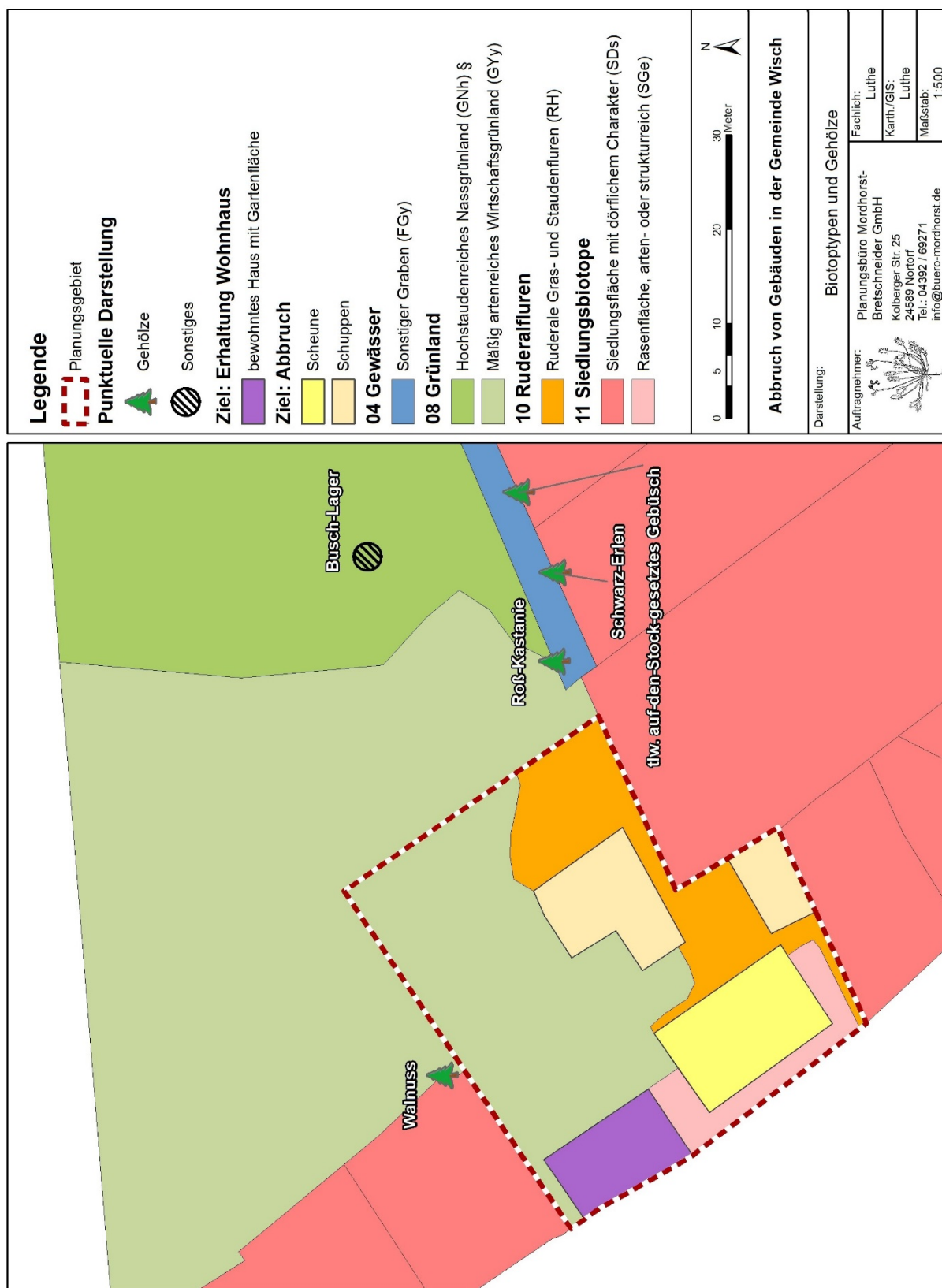


Abbildung 1: Biotoptypen, Gehölze und Lage der Gebäude (Stand Mai 2020)



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Lageplan (B2K und dn Ingenieure GmbH, Stand: 23.01.2020)

2. Auswirkungen des Vorhabens auf Flora und Fauna

2.1. Abrissbedingte Auswirkungen

Durch den Abriss können in / an den Gebäuden lebende Tiere, wie zum Beispiel Fledermäuse und Brutvogelarten, getötet und ihre Lebensräume zerstört werden.

2.2. Baubedingte Auswirkungen

Durch die geplante Wohnbebauung im Bereich der aktuellen Freiflächen geht Lebensraum für dort lebende Tier- und Pflanzenarten verloren.

2.3. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Im Rahmen der Wohnbebauung mit Gartenflächen entstehen kleinflächig Habitate für Tier- und Pflanzenarten der Siedlungen.

3. Relevanzprüfung

Zielsetzung der Relevanzprüfung ist es, die innerhalb des Projektgebietes nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäisch geschützten Vogelarten zu ermitteln, für die eine potentielle Betroffenheit bzw. ein potentieller artenschutzrechtlicher Konflikt durch das Bauvorhaben entsteht.

3.1. Ausgewertete Daten

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Biotoptypenkartierung des B-Plangebietes im Mai 2020 (vgl. Abbildung 1).
- Erfassung der Brutvögel im Bereich der Gebäude, des Grundstücks und der angrenzenden Flächen an zwei Terminen im Mai 2020 (vgl. Abbildung 3).
- Gebäudekontrolle auf Fledermausbesatz im Juli 2020 (LEUPOLT 2020¹)

3.2. Potentialeinschätzung

Für Artengruppen, für die keine aktuellen Erhebungen vorliegen, wird eine Potentialeinschätzung (vgl. LBV SH 2016, S. 67 ff.) durchgeführt. Hierbei wird das Habitatpotential des Gebietes für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Brutvogelarten geprüft.

3.3. Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen aktuell vier europarechtlich geschützten Pflanzenarten vor (Tabelle 1). Die genannten Arten wurden im Vorhabensgebiet nicht nachgewiesen.

Eine artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens für Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist NICHT gegeben.

Tabelle 1: Pflanzenarten

Pflanzenart	RL SH
Moose	2002
Firnisglänzendes Sichelmoos (<i>Hamatocaulis vernicosus</i>)	1
Blütenpflanzen	2006
Froschkaut (<i>Luronium natans</i>)	1
Kriechender Scheiberich (<i>Apium repens</i>)	1
Schierlings-Wasserfenchel (<i>Oenanthe conioides</i>)	1
Abkürzungen RL SH: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem seltene Arten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet	

¹ LEUPOLT, BJÖRN (2020): Fledermausquartiersuche sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme (Fledermäuse). Das Gutachten ist dem vorliegenden Artenschutzbericht im Anhang beigefügt.

3.4. Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

3.4.1. Fledermäuse

In Schleswig-Holstein kommen insgesamt 14 Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor (Tabelle 2). Die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) ist nur in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht zu berücksichtigen.

Tabelle 2: Fledermausarten

Fledermausart	RL SH 2014
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	2
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	V
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	V
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	2
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	0
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	1
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	2
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	V
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	3
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	2
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubertonii</i>)	*
Zweifarbflöhenfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	1
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*
Abkürzungen RL SH: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem seltene Arten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet	

Bei der Begehung der Gebäude Anfang Juli 2020 wurden weder ein aktueller Fledermausbesatz noch Hinweise für einen zurückliegender Besatz mit Fledermäusen festgestellt.

Die Ross-Kastanie östlich des Vorhabensgebietes besitzt mit ihrem Stammdurchmesser von ca. 1,2 m Fledermausquartierpotential in Form von kleineren Höhlen und Spalten, in denen Tagesquartiere bestehen könnten. Aktuell konnte dort kein Besatz festgestellt werden. „Da der Baum aufgrund der Belaubung nicht komplett vom Boden aus eingesehen werden konnte, könnten Höhlen mit größerem Fledermausquartierpotential in größerer Höhe bestehen.“ (LEUPOLT 2020, S. 3). Die Kastanie ist aber von den Abriss- und Baumaßnahmen aktuell nicht betroffen.

Eine artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens für Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist NICHT gegeben.

3.4.2. Übrige Säugetierarten

In Schleswig-Holstein und seinen Küstengewässern kommen fünf Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor (Tabelle 3). Ihr Vorkommen im Vorhabensgebiet kann aufgrund der nicht erfüllten Habitatansprüche ausgeschlossen werden.

Eine artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens für die übrigen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist NICHT gegeben.

Tabelle 3: Säugetierarten

Säugetierart	RL SH 2014
Biber (<i>Castor fiber</i>)	1
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	2
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	2
Nordische Birkenmaus (<i>Sicista betulina</i>)	R
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	2 (Nordsee) 1 (Ostsee)
Abkürzungen RL SH: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem seltene Arten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet	

3.4.3. Herpetofauna

In Schleswig-Holstein kommen insgesamt acht Amphibien- und zwei Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor (Tabelle 4). Vorkommen dieser Amphibien- und Reptilienarten im Vorhabensgebiet können aufgrund der nicht erfüllten Habitatansprüche ausgeschlossen werden.

Eine artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens für Amphibien- und Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist NICHT gegeben.

Tabelle 4: Amphibien und Reptilien

Amphibien, Reptilien	RL SH 2019
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	3
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	1
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	2
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	2
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	3
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	*
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	2
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	1
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	1
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	2
Abkürzungen RL SH: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem seltene Arten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet	

3.4.4. Fische

In Schleswig-Holsteins Gewässern kommt eine Fischart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor, der **Schnäpel (*Coregonus oxyrhynchus*)**. Wegen des Fehlens geeigneter Fließgewässer kann ein Vorkommen des Schnäpels im Vorhabensgebiet ausgeschlossen werden.

Eine artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens für Fischarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist NICHT gegeben.

3.4.5. Käfer

In Schleswig-Holstein kommen drei Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor (Tabelle 5). Ihr Vorkommen im Vorhabensgebiet kann aufgrund der nicht erfüllten Habitatansprüche ausgeschlossen werden.

Eine artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens für Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist NICHT gegeben.

Tabelle 5: Käferarten

Käfer	RL SH 2010
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	2
Heldbock (<i>Cerambyx credo</i>)	1
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	1
Abkürzungen RL SH: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem seltene Arten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet	

3.4.6. Libellen

In Schleswig-Holstein kommen vier Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor (Tabelle 6). Das Vorkommen einer der Libellenarten im Vorhabensgebiet kann aufgrund der nicht erfüllten Habitatsprüche ausgeschlossen werden.

Eine artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens für Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist NICHT gegeben.

Tabelle 6: Libellenarten

Libellen	RL SH 2010
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	R
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	3
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	2
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	0
Abkürzungen RL SH: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem seltene Arten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet	

3.4.7. Schmetterlinge

In Schleswig-Holstein kommen zwei Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor (Tabelle 7). Im Vorhabensgebiet kann das Vorkommen dieser Schmetterlingsarten aufgrund des landesweiten Verbreitungsbildes und der nicht erfüllten Habitatsprüche ausgeschlossen werden.

Eine artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens für Schmetterlinge des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist NICHT gegeben.

Tabelle 7: Schmetterlingsarten

Schmetterlinge	RL SH 2009
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	A
Goldener Scheenfalter (<i>Euphydryas aurinia</i>)	0
Abkürzungen RL SH: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem seltene Arten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet	

3.4.8. Weichtiere

In Schleswig-Holstein kommen vier Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor (Tabelle 8). Das Vorkommen der genannten Weichtierarten im Vorhabensgebiet ist aufgrund der nicht erfüllten Habitatansprüche auszuschließen.

Eine artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens für Weichtiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist NICHT gegeben.

Tabelle 8: Weichtierarten

Weichtiere	RL SH 2016
Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	3
Kleine Flussmuschel / Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	1
Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	2
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	1
Abkürzungen RL SH: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem seltene Arten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet	

3.4.9. Zusammenfassung – relevante Tierarten

Eine artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens für Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nicht gegeben.

3.5. Europäisch geschützte Vogelarten

3.5.1. Brutvögel

Laut LBV-SH (2016, S. 65) folgende Brutvogelarten auf Artniveau zu betrachten:

- Europaweit gefährdete Arten des Anhangs I VSchRL.
- In Schleswig-Holstein heimische gefährdete oder sehr seltene Arten entsprechend der aktuellen Roten Liste.
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (in SH: Großer Brachvogel, Rotschenkel), Arten mit ungleicher räumlicher Verbreitung in Schleswig-Holstein, Koloniebrüter.

Nicht gefährdete Arten ohne besondere Habitatansprüche werden zur Reduzierung des Arbeitsaufwandes auf Artgruppenniveau (Gilden) bearbeitet.

Die Gebäude und das Grundstück wurden an zwei Terminen im Mai 2020 auf Brutvogelvorkommen untersucht. Die Ergebnisse sind in Abbildung 3 und Tabelle 9 dargestellt.

In und an den Gebäuden im Vorhabensgebiet wurden keine Brutstätten oder Brutvogelvorkommen festgestellt. Lediglich ein Paar Hausrotschwänze wurde beim Füttern von Jungvögeln auf einem Schuppen im Vorhabensgebiet beobachtet; die Brutstätte befand sich westlich außerhalb des Vorhabensgebietes.

Eine artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens für Brutvogelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist NICHT gegeben.

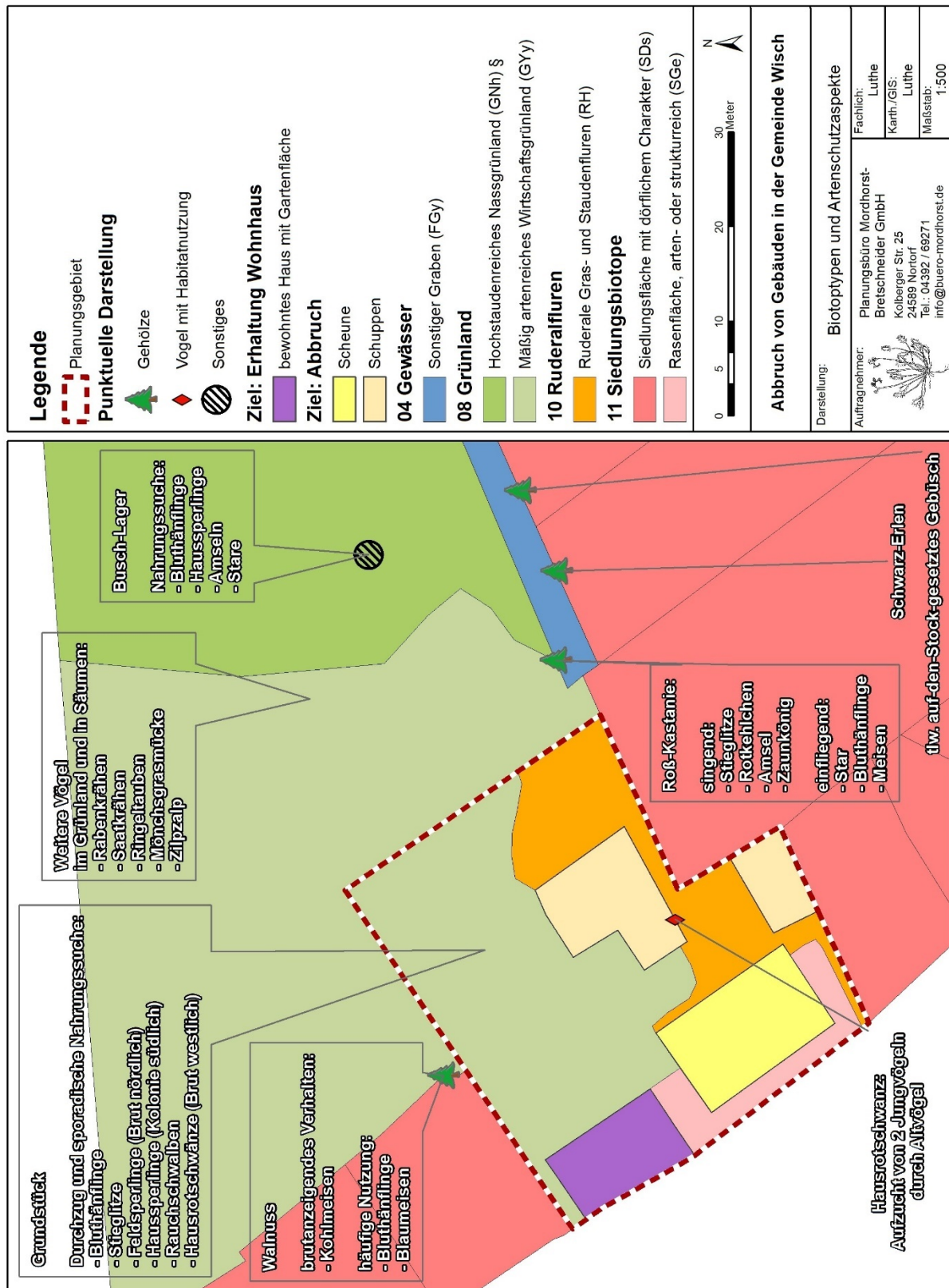


Abbildung 3: Brutvogelvorkommen im Bereich des Vorhabensgebietes

Tabelle 9: Vorkommen von Brutvogelarten im Bereich des Vorhabensgebietes

Vogelart	RL SH (2010)
Amsel	*
Blaumeise	*
Bluthänfling	*
Feldsperling	*
Hausrotschwanz	*
Hausperling	*
Kohlmeise	*
Mönchsgrasmücke	*
Rabenkrähe	*
Rauchschwalbe (EA)	*
Ringeltaube	*
Rotkehlchen	*
Saatkrähe (EA)	*
Star (EA)	*
Stieglitz	*
Zaunkönig	*
Zilpzalp	*
Abkürzungen RL SH (2010): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem seltene Arten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet Zuordnung zur Einzelartbetrachtung (EA) entsprechend Anlage 1 LBV SH (2016)	

3.5.2. Rastvögel

Als „Rastvögel“ werden nach den „Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen“ (DEUTSCHE ORNITHOLOGEN-GESELLSCHAFT 1995) „*Vögel, die sich in einem Gebiet außerhalb des Brutterritoriums meist über längeren Zeitraum aufhalten, z.B. zur Mauser, Nahrungsaufnahme, Ruhe, Überwinterung*“, verstanden. Die Rastvögel nutzen meist über mehrere Jahre immer wieder dieselben, räumlich begrenzten Rast-, Ruhe und Schlafplätze; bei der Wahl der Nahrungsgebiete sind diese Vogelarten hingegen oft flexibel.

Artenschutzrechtlich relevant sind die Rastvogelarten, die in Anlage 2 LBV-SH 2013 aufgeführt sind und deren Bestand im Untersuchungsgebiet eine landesweite Bedeutung zukommt. Dies wird als gegeben angesehen, wenn die Größe der fraglichen Bestände mindestens 2% des Landesbestandes ausmacht (LBV-SH 2016).

Im Vorhabensgebiet sind keine Rastvogelbestände mit landesweiter Bedeutung nachgewiesen. **Somit sind Rastvögel für die artenschutzrechtliche Betrachtung nicht relevant.**

3.5.3. Zusammenfassung – relevante Vogelarten

Eine artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens europäisch geschützte Vogelarten ist NICHT gegeben.

4. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG

In § 44 (1) BNatSchG sind drei Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) genannt, die im Hinblick auf die relevanten Pflanzen- und Tierarten zu überprüfen sind.

BNatSchG § 44: Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Bei der Überprüfung des möglichen Eintretens eines dieser Verbotstatbestände werden die in Abschn. 2 erläuterten Auswirkungen (abrissbedingte, baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen) des Vorhabens berücksichtigt.

Die Relevanzprüfung hat weder für Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für europäisch geschützte Vogelarten eine artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens ergeben.

Eine Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen ist somit nicht erforderlich.

5. Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Relevanzprüfung der vorliegenden Untersuchung hat keine vorhabensbezogene Betroffenheit von Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäisch geschützten Vogelarten ergeben:

- Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Vorhabensgebiet nicht vor.
- Ein Fledermausbesatz an / in den abzureißenden Gebäuden konnte nicht nachgewiesen werden.
- Ein Vorkommen der übrigen Säugetiere sowie der anderen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann im Vorhabensgebiet aufgrund nicht erfüllter Habitatansprüche ausgeschlossen werden.
- Brutvogelvorkommen an / in den abzureißenden Gebäuden konnten nicht nachgewiesen werden.
- Rastvogelbestände mit landesweiter Bedeutung wurden nicht nachgewiesen.

Eine Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen ist nicht erforderlich.

Einem Abriss der drei Gebäude zum jetzigen Zeitpunkt (Juli 2020) steht aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist aktuell nicht erforderlich.

Bei Durchführung der Abrissarbeiten zu einem (deutlich) späteren Zeitpunkt ist eine erneute Untersuchung auf Brutvogel- und Fledermausbesatz durch Fachgutachter durchzuführen.

„Im Falle der Fällung der Kastanie müsste vor Fällung eine Fledermausbesatzkontrolle auch in der Höhe durchgeführt werden.“ (LEUPOLT 2020, S. 5)

6. Literatur und Quellen

- ARBEITSKREIS LIBELLEN SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2015): Die Libellen Schleswig-Holsteins. Natur + Text, Rangsdorf, 544 S.
- BERNDT, R.K., B. KOOP & B. STRUVE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Brutvogelatlas.
- BORKENHAGEN, PETER (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins.
Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege des Landes S-H (Hrsg.), Kiel.
- BORKENHAGEN, PETER (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins.
Hrsg. Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum.
- BORKENHAGEN, PETER (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Rote Liste.
Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein
- BORKENHAGEN, PETER (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Rote Liste.
Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.
- DEUTSCHE ORNITHOLOGEN-GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. Erstellt von: Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung“ der DOG. 36 S.
- DREWS, ARNE (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. Liste streng geschützter Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG mit früheren bzw. aktuellen Vorkommen in Schleswig-Holstein unter Angabe typischer Habitate in Schleswig-Holstein (Stand: 11.11.2003)
In: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Jahresbericht.
- FLADE, MARTIN (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching, 879 S.
- KLINGE, ANDREAS & CHRISTIAN WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins.
Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KLINGE, ANDREAS & CHRISTIAN WINKLER (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein
- KÖPPEL, J., FEICKERT, U., SPANDAU, L. & STRASSER, H. (1998): Praxis der Eingriffsregelung. Schadenersatz an Natur und Landschaft? – Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart, 357 S.
- KOLLIGS, DETLEF (2009): Die Großschmetterlinge Schleswig-Holsteins. Rote Liste.
Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF, WILFRIED, ROLF K. BERNDT, BERND HÄLTERLEIN, KNUT JEROMIN, JAN JACOB KIECKBUSCH & BERND KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste.
Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.
- KOOP, B. & R.K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins; Band 7: Zweiter Brutvogelatlas.

LEUPOLT, BJÖRN (2020): Fledermausquartiersuche sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme (Fledermäuse) im Rahmen des geplanten Abrisses einer Scheune und Hauskoppel mit zwei Bäumen in der Gemeinde Wisch. – Gutachten im Auftrag des Planungsbüros Mordhorst-Bretschneider GmbH, Nortorf.

LLUR – Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2019): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein. 5. Fassung März 2019

LBV-SH – LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.

MLUR – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2010): Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein. Bundesnaturschutzgesetz – Landesnaturschutzgesetz – Naturschutzzuständigkeitsverordnung.

ROMAHN, KATRIN, KNUT JEROMIN, JAN KIECKBUSCH, BERND KOOP & BERND STRUWE-JUHL (2008): Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein. Arten und Schutzgebiete.
Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.

STUHR, J. & K. JÖDICKE – Biologen im Arbeitsverbund (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II-IV der FFH-Richtlinie. Abschlussbericht 2007. Im Auftrag des MLUR Schleswig-Holstein.

SÜDBECK, PETER, HARTMUT ANDREZKE, STEFAN FISCHER, KAI GEDEON, TASSO SCHIKORE, KARSTEIN SCHRÖDER & CHRISTOPH SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

WINKLER, CHRISTIAN, ANDREAS KLINGE & ARNE DREWS (2009): Verbreitung und Gefährdung der Libellen Schleswig-Holsteins. Arbeitsatlas.
Hrsg.: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft & Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

WINKLER, CHRISTIAN, ARNE DREWS, THOMAS BEHREND, ANGELA BRUENS, MANFRED HAACKS, KLAUS JÖDICKE, FRANK RÖBBELEN & KLAUS VOß (2011): Die Libellen Schleswig-Holsteins. Rote Liste.
Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

7. Anhang

LEUPOLT, BJÖRN (2020): Fledermausquartiersuche sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme (Fledermäuse) im Rahmen des geplanten Abrisses einer Scheune und Hauskoppel mit zwei Bäumen in der Gemeinde Wisch. – Gutachten im Auftrag des Planungsbüros Mordhorst-Bretschneider GmbH, Nortorf.

Dipl. - Biol. Björn Leupolt
Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring

Dorfstr. 96
24598 Heidmühlen
Tel.: 015120635595
e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

Fledermausquartiersuche sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme (Fledermäuse) im Rahmen des geplanten Abrisses einer Scheune und Hauskoppel mit zwei Bäumen in der Gemeinde Wisch

im Auftrag von

Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH, Nortorf

05.07.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Methode.....	2
2. Ergebnisse.....	2
3. Artenschutzrechtliche Stellungnahme	3
3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG.....	4
4. Anhang Photos	6

1. Einleitung und Methode

Gebäude sowie zwei Bäume auf einer Fläche in der Gemeinde Wisch sollen abgerissen/gefällt werden. Die Fläche liegt an der Straße Redder zwischen den Häusern 8b und 12 in der Gemeinde Wisch. Zu überprüfen war, ob Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten von Fledermäusen in den Gebäuden oder Bäumen bestehen, ob Hinweise für einen zurückliegenden Besatz (Kotreste, Urinspuren, Fraßreste etc.) durch diese Arten vorliegen und ob diese durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Am 04.07.2020 erfolgte eine Begehung der Gebäude (Scheune, Nebengebäude sowie ehemaliger Stall) von innen und außen, um mögliche bestehende Fledermausquartiere oder Hinweise für einen zurückliegenden Besatz durch Fledermäuse zu finden. Das Wohngebäude wurde nur von außen begutachtet. Die Bäume wurden vom Boden aus auf ihr Fledermausquartierpotenzial hin eingeschätzt. In Abbildung 1 ist das Untersuchungsgebiet sowie die Nummerierung der untersuchten Gebäude dargestellt. Im Anhang befinden sich Photos der Innenansichten der Scheune, Nebengebäude und Stall sowie eine Ansicht der Kastanie.

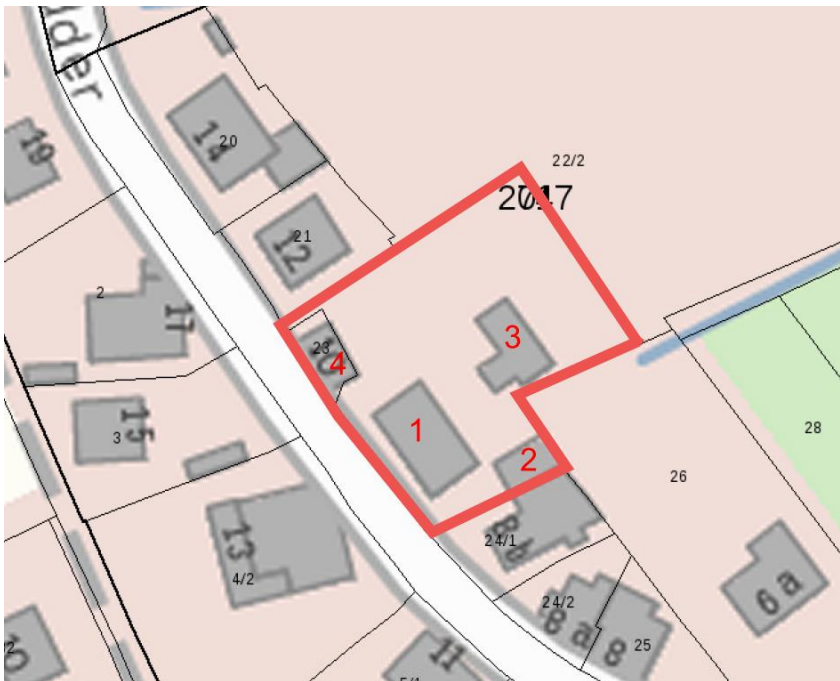


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes und Nummerierung der Gebäude

2. Ergebnisse

Es bestehen ein Wohngebäude (Nr. 4), eine Scheune (Nr. 1), ein Nebengebäude (Nr. 2) sowie ein bereits zum Teil verfallener Stall (Nr. 3) auf dem Grundstück. Während der Begehung der Gebäude am 04.07.2020 wurde kein aktueller Fledermausbesatz festgestellt. Potenzial für Fledermauswinterquartiere besitzt keines der untersuchten Gebäude. Die Scheune (Nr. 1) besitzt vereinzelt Fledermaustagesquartierpotenzial in kleinen Spalten im Mauerwerk. Hier bestand jedoch kein aktueller oder Hinweise für einen zurückliegenden Fledermausbesatz. Das Nebengebäude (Nr. 2) besitzt ein Blechdach. In diesem Gebäude wurde kein Potenzial für Fledermausquartiere

festgestellt. Der verfallene Stall besitzt mehrere Spalten mit Quartierpotenzial, diese wurden ohne Befund endoskopiert. Ein aktueller Besatz oder Hinweise für eine zurückliegenden Besatz wurden somit in den untersuchten Gebäuden nicht festgestellt. Von den beiden Bäumen auf dem Gelände besitzt nur eine größere Kastanie (Stammdurchmesser ca. 1,2m) Fledermausquartierpotenzial in Form von kleineren Höhlen und Spalten, in denen Tagesquartiere bestehen könnten. Soweit möglich wurden diese auf einen aktuellen Fledermausbesatz ohne Befund kontrolliert. Da der Baum aufgrund der Belaubung nicht komplett vom Boden aus eingesehen werden konnte, könnten Höhlen mit größerem Fledermausquartierpotenzial in größerer Höhe bestehen.

3. Artenschutzrechtliche Stellungnahme

In diesem Kapitel werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote geprüft wird.

Im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) werden im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten genannt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Zu berücksichtigende Tötungen oder Verletzungen

Bei aktuellem Nichtbesatz der Gebäude durch Fledermäuse sowie nur geringem Fledermausquartierpotenzial sind Tötungen oder Verletzungen durch den Abriss der Gebäude zur Sommerquartierzeit auszuschließen. Bei Fehlen von Fledermauswinterquartieren ist bei einem Abriss in der Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) ebenfalls nicht mit Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen auszugehen. Da die Kastanie vom Boden aus nicht komplett eingesehen werden konnte, müsste hier im Falle der Fällung vor Beginn der Maßnahme eine Kontrolle mittels Hubsteiger oder Seilklettertechnik (SKT) auf einen aktuellen Fledermausbesatz hin erfolgen.

Zu berücksichtigende Lebensstätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Die Untersuchung erbrachte keine Hinweise für einen aktuellen Besatz der Gebäude durch Fledermäuse. Es gehen keine wichtigen limitierenden Nahrungsräume für Fledermäuse durch das Vorhaben verloren. Hinweise für eine Sommerquartiernutzung der Gebäude in Form von größeren Quartieren (z.B. Wochenstuben, in denen die Aufzucht der Jungtiere erfolgt) ist aufgrund der Untersuchungsergebnisse nicht anzunehmen. Fledermauswinterquartierpotenzial besitzen die Gebäude ebenfalls nicht. Somit ist von einem Verlust von Fledermausquartieren und somit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen im Sinne des § 44 BNatSchG durch den Abriss der Gebäude nicht auszugehen. Bezüglich der Kastanie müsste im Falle der Fällung eine Einschätzung des tatsächlichen Quartierpotenziales erfolgen, da dieses zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der Belaubung vom Boden aus nicht durchführbar war.

3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

a. Dieses Verbot tritt bei aktuellem Nichtbesatz und Fehlen von Hinweisen für einen zurückliegenden Besatz der Gebäude durch Fledermäuse sowie nur geringem Fledermausquartierpotenzial nicht ein. Bei Nichtbestehen von Fledermauswinterquartierpotenzial ist bei einem Abriss in der Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) ebenfalls nicht mit Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen auszugehen. Sollte die Kastanie gefällt werden, müsste vor Fällung eine Fledermausbesatzkontrolle mittels Hubsteiger oder SKT durchgeführt werden.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

b. Dieses Verbot wird nicht verletzt.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

c. Es gehen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen verloren. Im Falle der Fällung der Kastanie müsste diesbezüglich das Fledermausquartierpotenzial auch in größerer Höhe kontrolliert werden.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

d. hier nicht betrachtet.

Somit stehen dem geplanten Vorhaben (Abriss von Gebäuden, Fällung von Bäumen) hinsichtlich der Artenschutz – Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. Im Falle der Fällung der Kastanie müsste vor Fällung eine Fledermausbesatzkontrolle auch in der Höhe durchgeführt werden. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit aus gutachterlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt nicht nötig.

Dipl.-Biol. Björn Leupolt

4. Anhang Photos



Photo 1: Scheune



Photo 2: Nebengebäude



Photo 3: Stall



Photo 4: Kastanie